

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01223 vom 28. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01223

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01223 du 28 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01223 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revi - si onsg rund im Sin ne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. 3 . 3

Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung vom Regelfall aus, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist (Ulrich Meyer, Rechtsprechung zum I VG, 2. Auflage, Zürich 2010, S. 383).

Es hat jedoch festgehalten , dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Inva lidenrente bei versicherten Personen, die das 55.

Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15

Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die IV-Stelle zuvor Eingliederungsmassnahmen durchgeführt hat (Urteil des Bundesge richts 9C_228/2010 vom 26. April 2011 E. 3.3) . In sein en Urteilen 9C_363/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 3.2-3 und 9C_376/2011 vom 17. November 2011 E.

E. 6

/77/3). Mit Verfügung vom 23.

Oktober 2012 entschied die IV-Stelle im Sinne ihres Vorbescheids (Urk.

6/83). 2.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin No ë lle Cerletti , am 20.

November 2012 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 23.

Oktober 2012 sei aufzuheben und ihr sei weiterhin eine g anze Invaliden rente auszurichten. Eventualiter beantragte sie, die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neu beurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk.

1). Mit Beschwerdeantwort vom 14.

Dezember 2012 schloss die Beschwerdeführerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Am 19.

Dezember 2012 wurde ein zweiter Schriftwechsel angeordnet (Urk. 7). Mit Eingabe vom 4.

April 2013 liess die Versicherte die Replik erstatten und reichte ein Parteigutachten des Instituts A.____ vom 9.

März 2013 ein (Urk.

11, Urk.

12/3). Am 30.

Mai 2013 erfolgte die Duplik der Beschwerdeführerin, welche zusammen mit einer Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) betreffend das Gutachten des Instituts A.____ eingereicht wurde (Urk.

15, Urk.

16). Dazu liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1.

Juli 2013 Stellung nehmen und reichte zudem eine Entgegnung des Instituts A.____ ein (Urk.

21, Urk.

22). Mit Eingabe vom 6. September 2013 reichte die IV-Stelle eine weitere Stellungnahme des RAD ein (Urk.

26, Urk.

27). Schliesslich liess sich die Versicherte am 9.

Oktober 2013 ein letztes

Mal vernehmen, was der IV-Stelle am 15.

Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 30, Urk. 31). Die mit Verfügung vom 15.

April 2014 beigeladene berufliche Vorsorgestiftung verzichtete mit Eingabe vom 29.

April 2014 auf eine Stellungnahme (Urk. 32, Urk. 33).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.2

hat das Bundesgericht sodann entschieden, dass im Einzelfall auch bei Personen, die in Bezug auf Alter und Dauer des Rentenbezugs oder auf das Alter alleine einen Grenzfall darstellen, eine Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar sein kann, und vor dem Entscheid über die Aufhebung einer Rente geeignete Abklärungs- und Eingliederungsschritte durchzuführen sind. 3.4

Die 1958 geborene Beschwerdeführerin stand im Zeitpunkt der Rentenaufhebung im 55.

Altersjahr und hatte über neun Jahre eine ganze Rente bezogen (vgl. Urk. 6/4

E. 8

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4.2

Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art.

61 lit .

g ATSG in Verbindung mit §

34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)

ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Fr. 3'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

4.3

Weiter sind die Kosten für ein Privatgutachten der obsiegenden Partei zu ersetzen, soweit diese Kosten im Hinblick auf die Interessenwahrung erforderlich respektive geboten waren (Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, § 34 N

E. 11

S.

16). Da das Obsiegen im vorliegenden Entscheid in keinerlei Zusammenhang mit dem Gutachten von Dr.

D.____

steht, sind Kosten der Beschwerdeführerin jedenfalls in diesem Verfahren nicht zu ersetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23.

Oktober 2012 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti unter Beilage einer Kopie von Urk. 33 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle unter Beilage einer Kopie von Urk. 33 - Bundesamt für Sozialversicherungen unter Beilage einer Kopie von Urk. 33 - Berufliche Vorsorge

Stiftung der Versicherung Y.____

sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Naef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.